

VETERINÄRMEDIZINISCHE UNIVERSITÄT WIEN UNIVERSITÄTSDIREKTION

Veterinärmedizinische Universität Wien * A-1030 Wien * Linke Bahngasse 11

An die
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	A 31 / 10/19 P2
Datum:	20. NOV. 1992
Verteilt	1. Dez. 1992 [Signature]

A. Klausgruber

Ihr Zeichen
1

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
1031/92

Tel. 711 55 Datum
25.11.1992

Betreff: Entwurf eines Tiertransportgesetzes

Die Universitätsdirektion der Veterinärmedizinischen Universität Wien übermittelt 25 Exemplare einer Stellungnahme zum Entwurf eines Tiertransportgesetzes.

Der Universitätsdirektor:

Beilagen

Craka

Prof. Dr. Alfred KLEIBEL
Gastprofessor am
**Institut für Fleischhygiene, Fleischtechnologie
und Lebensmittelkunde**
der Veterinärmedizinische Universität Wien

Linke Bahngasse 11, A-1030 WIEN
Telefon 0222/711 55 Kl. 290
Telefax 0222/711 55 292

GESEHEN
Der Rektor

Wien, 25 11 1992

An den
Rektor der Veterinärmedizinischen Universität
Magnifizienz Prof. Dr. Dr.h.c. Elmar Bamberg

Betr.: Entwurf eines Tiertransportgesetzes; Stellungnahme
Bezug: Bundesgesetz über den Transport von Tieren auf der Straße
(Tiertransportgesetz-Straße - TGSt)

Zu dem vorliegenden Entwurf eines Tiertransportgesetzes des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Grundsätzliche Bemerkungen:

- a) Obwohl sich dieser Entwurf mit dem Transport der verschiedensten Tierarten beschäftigt, wird in keiner Bestimmung festgehalten, daß auf die Bedürfnisse der Tiere im Sinne eines vernünftigen Tierschutzes geachtet werden muß.
- b) Es fehlt eine Koordination mit dem derzeit bestehenden Tierseuchengesetz, in dem Bestimmungen über die Untersuchung von Tieren bei der Ein- und Ausladung sowie über die Maßnahmen bei Erkrankungen oder Verendungsfällen von Tieren während des Transportes enthalten sind. Die in diesem Entwurf vorgesehenen Bestimmungen widersprechen zum Teil den tierseuchenrechtlichen Maßnahmen hinsichtlich Kennzeichnung, Untersuchung und auch Behandlung von kranken bzw. verendeten Tieren, sowie den Bestimmungen über die Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen, mit denen Tiere transportiert worden sind.
- c) Derzeit sind in der EG die Beratungen für Richtlinien zum Tiertransport sehr weit gediehen und es gibt Vorschläge der entsprechenden EG-Gremien für diese Mate-

rie. Es erscheint daher sinnvoll, auf diese Vorschläge einzugehen bzw. die endgültigen EG-Richtlinien abzuwarten.

d) die Installierung eigener Kontrollorgane erscheint überflüssig, da bereits nach den bestehenden gesetzlichen Normen wie z.B. Tierseuchengesetz und Fleischuntersuchungsgesetz, Tierärzte, die als fachlich doch sicher geeignete Personen anzusehen sind, Ein- und Auslade- bzw. auch Kontrollen während des Transportes vorzunehmen haben.

e) Die vorgesehene Bestimmung, daß Schlachtiertransporte nur zu dem nächstgelegenen Schlachthof durchgeführt werden können, ist mit den Grundsätzen eines freien Güterverkehrs, wie es auch die EG-Bestimmungen postulieren, nicht vereinbar. Überdies wird die Belastung der Tiere bei einwandfreien Bedingungen auch bei einem längeren Transport nicht wesentlich erhöht.

II. Zu den einzelnen §§ wird folgendes angemerkt:

§ 1(1) Die Gültigkeit dieses Gesetzes auch für den Transport von z.B. mehr als drei Brieftauben erscheint unsinnig, da diese Tiere, die zu den diversen Veranstaltungen gebracht werden sollen, für den jeweiligen Besitzer einen solchen Wert darstellen, daß Schutzmaßnahmen durch den Gesetzgeber letztlich überflüssig erscheinen.

§ 2 (1, 2) Der hier gebrauchte Begriff Notschlachtung wird in kürzester Zeit bereits durch die Änderung des Fleischuntersuchungsgesetzes infolge des EWR-Vertrages geändert werden und entspricht dann nicht mehr dem hier vorgegebenen Text.

§ 2 (2) Der Begriff "kurzfristiges Ausladen" wird nur sehr unbestimmt erklärt und sollte genauer definiert werden.

Es wird auf § 11 Tierseuchengesetz verwiesen, wonach Ausladen von Tieren nur in Notfällen nicht an der Bestimmungsstation erfolgen darf. Diese Vorschriften im TSG dienen einer Verhinderung der Verbreitung von Seuchen. Der Entwurf widerspricht hier dem TSG.

§ 3 (1) Die hier vorgegebenen Bestimmungen widersprechen teilweise dem § 11 TSG. Bei Beförderung von Wiederkäuern, Einhufern und Schweinen mit Kraftfahrzeugen müssen die Tiere beim Ein- und Ausladen von staatlich ermächtigten Tierärzten untersucht werden.

Überdies bestehen bei Exporten Richtlinien des Importstaates, für deren Erfüllung die behördlich ermächtigten Tierärzte (Amtstierärzte) zuständig sind.

Die Überprüfung der Transportfähigkeit und die Ausstellung von Transportbescheinigungen durch den Verfügungsberechtigten selbst erscheinen überdies bedenklich, da hier sicherlich ein bedeutender Interessenskonflikt besteht. Beim Transport von Schlachttieren ist dieser Interessenskonflikt besonder groß. Überdies wird kaum ein Verfügungsberechtigter die Kosten für eine tierärztliche Untersuchung bei der Verladung auf sich nehmen.

§ 4 (1) Im § 8 TSG sind genaue Bestimmungen über die Kennzeichnung von Rindern und Schweinen, die in den Verkehr gebracht werden, enthalten. Eine Korodination in diesem Punkt wäre sehr vorteilhaft.

§ 5 (1) Die Vorschrift, daß der Transport auf "der kürzesten ..." Route durchzuführen ist, erscheint nicht gerechtfertigt, da sehr häufig ein etwas längerer Weg, aber auf einer besseren Straße mit z.B. weniger Steigungen oder Kurven, für die Tiere wesentlich weniger Belastung darstellen könnte.

§ 5 (2) 3. Die Vorschrift, daß Schlachtiertransporte nur bis zum nächstgelegenen Schlachtbetrieb durchgeführt werden dürfen, greift massiv in wirtschaftliche Zusammenhänge der Vieh- und Fleischwirtschaft ein und überfordert überdies die staatliche Verwaltung hinsichtlich der Kontrollmöglichkeit aber auch, weil die nach Abs.3 vorgesehene Ausnahmegewilligung nur für einen einmaligen Transport erteilt werden kann. Überdies würde eine genaue Befolgung dieser Vorschriften neben enormen Verwaltungskosten auch die Wirtschaftlichkeit bestimmter Schlachtbetriebe in Frage stellen.

§ 6 Die hier enthaltenen generellen Vorschriften sind mit den Bestimmungen nach § 11 (4) und (5) des TSG nicht voll vereinbar. Es müßte hier zu einer Interessensabwägung kommen, denn nach dem Tierseuchengesetz werden die Bestimmungen im Hinblick auf eine eventuelle Seuchenverbreitung getroffen, während die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes offensichtlich primär dem Tierschutzgedanken folgen. Eine Koordination vor allem der Bestimmungen nach § 6 (5) mit denen des Tierseuchengesetzes wäre anzustreben.

§ 7(1) Die Verpflichtung für den Lenker eines Transportfahrzeuges, Tiere in erforderlichen Abständen zu tränken, zu füttern und gegebenenfalls auch zu melken, erfordert die Einrichtung von Stationen bzw. Rastplätzen für Tiertransporte mit den entsprechenden Einrichtungen, um anfallende Exkrememente seuchensicher zu entfernen. Die hier vorgeschriebenen Fristen werden bei innerösterreichischen Tiertransporten kaum von Bedeutung sein, sondern nur bei internationalen Tiertransporten

zum Tragen kommen. Dazu müßten aber an den jeweiligen Grenzstationen entsprechende Einrichtungen geschaffen werden bzw. die nach § 11 TSG vorgesehenen Einrichtungen benützt werden.

§ 9 Eine Koordination mit den Bestimmungen des Tierseuchengesetzes insbesondere mit den §§ 11 und 18 TSG erscheint notwendig.

§ 10 Auch hier ist eine Harmonisierung mit den Bestimmungen des § 11 TSG und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung erforderlich.

§ 15 (2) Die vorgesehenen Möglichkeiten und Zwangsmaßnahmen, vor allem die Unterbrechung eines Transportes, wird größte Schwierigkeiten hervorrufen, da die erforderliche Infrastruktur in Österreich kaum gegeben ist. Die Ausladung, Betreuung, Fütterung und eventuell Schlachtung von Tieren könnte ja nur in öffentlichen Schlachthöfen vorgenommen werden, die in viel zu geringem Ausmaß in Österreich vorhanden sind.

§ 15 (4) Die hier vorgesehene Beschlagnahmung von Tieren im Zuge eines Verfahrens wird nur in den seltensten Fällen die aufgewendeten Kosten ersetzen können, da der erzielbare Wert für solche Tiere meistens nur sehr gering ist.

§ 16 (2) Die vorgesehene Ausnahmegewilligung nur durch den Landeshauptmann widerspricht einer effizienten Verwaltung und auch dem Subsidiaritätsprinzip. Bei korrekter Durchführung dieser Bestimmungen wird es notwendig werden, Schlachttiere in größere Handels- oder Wartestallungen zu verbringen, um sie dann von dort in die entsprechenden Schlachthanlagen zu transportieren. Damit wird die Gefahr einer eventuellen Seuchenverbreitung erhöht. Überdies werden die Schlachttiere zusätzlich wesentlich belastet, z.B. durch Rankkämpfe zwischen nicht aneinander gewöhnte Tiere oder auch durch die fremde Stallumgebung mit ungewohnten Tränk- und Fütterungseinrichtungen.

§ 17 (1) Der Einsatz von "Tiertransportinspektoren" erscheint überflüssig, da genügend fachkundige Tierärzte, wie bereits oben angeführt, zur Verfügung stehen. Es erscheint fraglich, ob die hier genannten Tiertransportinspektoren z.B. entsprechende Maßnahmen gemäß § 15 (2) fachlich beurteilen und anordnen können.

§ 19 (2) Die Kosten für die Ausbildung von Lenkern von Tiertransporten aus Strafgeldern zu bestreiten, erscheint fragwürdig und unrealistisch.

Zusammenfassung:

Der vorliegende Entwurf befaßt sich vorwiegend mit tierschutzrelevanten Regelungen beim Tiertransport, obwohl der Begriff Tierschutz nicht verwendet wird, da diese Materie nach den derzeitigen Bestimmungen unserer Bundesverfassung nicht in die Bundeskompetenz fällt. Es erscheint vernünftig, bundeseinheitliche Regelungen für den Tierschutz in Österreich zu erlassen; daher sollte dieser Gesetzesentwurf neuerlich zum Anlaß genommen werden, die Bundeskompetenz für Tierschutzfragen zu fordern. Dann könnte aufgrund eines bundeseinheitlichen Tierschutzgesetzes die entsprechende Regelung für den Tiertransport in Abstimmung mit den internationalen Bestimmungen und insbesondere auch mit den Regelungen des bestehenden Tierseuchengesetzes vorgenommen werden.



(Prof. Dr. A. Kleibel)